

Richtlinie der Stadt Pasewalk zur kommunalen Förderung von Vereinen und Selbsthilfegruppen auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend-, Sozial- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst

Präambel

Die Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Kinder-, Jugend-, Sozial-, und Seniorenarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Lebens sowie auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Die Stadt Pasewalk möchte mit dieser Richtlinie ein aktives Vereinsleben in der Stadt fördern. Die Vereine sind aufgefordert mit einer angemessenen Eigenleistung und der Beteiligung an der Organisation und Ausgestaltung des sportlichen wie kulturellen Lebens, insbesondere bei der Unterstützung der Höhepunkte in der Stadt Pasewalk mitzuwirken. Das ist eine Voraussetzung für die Teilhabe an einer Förderung. Ziel ist es, durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle der Bürger optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.

§ 1

Grundsätze der Förderung

- (1) Die Unterstützung gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Pasewalk.
- (2) Die Förderung erfolgt als Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bzw. als Sachleistung.
- (3) Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nach dieser Richtlinie kein Rechtsanspruch. Die Förderung der Vereine kann grundsätzlich nur im Rahmen der geplanten und genehmigten Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr für die Vereinsförderung erfolgen.

§ 2

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind alle Vereine und Selbsthilfegruppen, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:
 1. Die Vereine oder Selbsthilfegruppen, die in der Stadt Pasewalk ihren Wirkungskreis haben.
 2. Der Verein oder die Selbsthilfegruppe verfolgen überwiegend gemeinnützige Zwecke i. S. AO § 52.
 3. Der Verein oder die Selbsthilfegruppe besteht seit mindestens 1 Jahr.
- (2) Jeder Zuwendungsempfänger kann innerhalb eines Haushaltsjahres nur einen Antrag auf Förderung stellen.

- (3) Förderungen können für die Durchführung von Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr gewährt werden.
- (4) Förderungen dürfen nur für gemeinnützigen Zwecke i. S. AO § 52 unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen und zweckgebundenen Verwendung eingesetzt werden.
- (5) Zuwendungsempfänger müssen in dem, dem Förderantrag vorangegangenen Jahr mindestens eine öffentliche Maßnahme in der Stadt Pasewalk durchgeführt oder sich gestaltend an Projekten in der Stadt Pasewalk beteiligt haben.
- (6) Finanzielle Förderungen von Maßnahmen des Vorjahres müssen durch den Zuwendungsempfänger ordnungs- und termingerecht abrechnet sein.

§ 3 Höhe der Förderung

- (1) Maßnahmen des Zuwendungsempfängers können mit 50 % bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro gefördert werden, sofern die Maßnahme in der Stadt Pasewalk durchgeführt wird bzw. für Einwohner und für Dritte zugänglich ist.
- (2) In begründeten Einzelfällen ist eine Abweichung vom Höchstbetrag möglich.
- (3) Der Antragsteller hat die Verpflichtung Anträge auf bzw. bereits bewilligte Ermäßigungen oder Erlass von Nutzungsentgelten oder Gebühren durch die Stadt Pasewalk für die gleiche Maßnahme offen zu legen.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Antrag ist formgerecht und vollständig schriftlich bis zum 31.03. eines Jahres beim zuständigen Fachbereich der Stadt Pasewalk einzureichen.
- (2) Der Fachbereich prüft die Zuwendungsvoraussetzungen und vermittelt vorbehaltlich der Förderfähigkeit der Antragstellung, eine Beschlussempfehlung an den zuständigen Fachausschuss der Stadt Pasewalk.
- (3) Die Beschlussempfehlung des Fachausschusses wird an den Hauptausschuss der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk zur Beschlussfassung weitergeleitet.
- (4) Gemäß der Beschlussfassung zur finanziellen Förderung erhält der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung einen Bewilligungsbescheid vom zuständigen Fachbereich der Stadt Pasewalk. In dem Bescheid ist die Höhe und Zweckbindung der Förderung festgeschrieben. Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen enthalten.

- (5) Die Bereitstellung der finanziellen Förderung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Zuwendungsanforderung.
- (6) Der Verwendungsnachweis hat auf dem vorgegebenen Formblatt bis spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens zu erfolgen. Der Antragsteller ist verpflichtet, Belege und Quittungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Der Stadt Pasewalk bzw. deren Beauftragtem bleibt eine Prüfung vorbehalten. Bei nicht fristgerechter und ordnungsgemäßer Nachweisführung der zweckgebundenen Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger ist die Förderung innerhalb von einem Monat zurückzuzahlen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Pasewalk zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Selbsthilfegruppen auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozialarbeit (Beschluss: STV/028/ 2011) vom 02.02.2012 außer Kraft.

Pasewalk, den *15.07.2016*



Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am 25.07.2016.